

08.09.2020

Antrag

der Fraktion der AfD

Die Verfahrensbeschleunigung beim Windindustriearausbau belastet Grundstückeigentümer und führt zu unkalkulierbaren Gesundheitsrisiken – Der Entwurf des Investitionsbeschleunigungsgesetz der Bundesregierung belastet Mensch und Natur

I. Ausgangslage:

Die Bundesregierung hat am 12.08.2020 den Entwurf für das Investitionsbeschleunigungsgesetz (InvBeschIG)¹ beschlossen. Ziel des Gesetzesentwurfs sind unter anderem Verfahrensbeschleunigungen beim Bau von Windindustriearanlagen, um die sogenannte Energiewende weiter voranzutreiben.²

Diesem Gesetzentwurf nach sollen die Rechte der Bürger eingeschränkt werden. Vordergründig plant die Bundesregierung mit dem Gesetzesvorhaben eine grundsätzlich begrüßenswerte erleichterte Realisierung von Infrastrukturprojekten. Dabei gehen die geplanten Änderungen jedoch in Wahrheit mit weitreichenden negativen Folgen für alle Bürger einher, die, ganz gleich ob als Grundeigentümer, als Mieter, als Gewerbetreibende oder als Stromkunden, vom Bau von Windindustriearanlagen beeinträchtigt sind.

Zerstörungen des Landschaftsbilds, Waldrodungen, Eingriffe in die Bodenqualität durch massive Stahlbetonfundamente sowie die damit einhergehende Wertminderung von Grundstücken und Immobilien, welche durch Windindustriearanlagen verursacht werden, ganz zu schweigen von Lärmbelästigung, Infraschall und Schattenwurf, welche zu gesundheitlichen Schäden der Menschen führen, gaben bereits in der Vergangenheit oftmals berechtigten Anlass, gegen den Bau von Windindustriearanlagen zu klagen.

Der Gesetzentwurf sieht zahlreiche Änderungen bereits bestehender Gesetze vor.

Mit Blick auf den Windindustriearausbau sollen unter anderem das Bundesimmissionsgesetz (BImSchG) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angepasst werden.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz soll insbesondere vor schädlichen Umwelteinflüssen auch auf die Gesundheit schützen. Aber durch eine Neufassung des § 63 BImSchG werden Widersprüche und Klagen gegen die Genehmigung von Windindustriearanlagen an Land mit

¹ Vgl. https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Gesetze/Gesetze-19/investitionsbeschleunigungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile

² Vgl. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200812-investitionsbeschleunigungsgesetz-im-kabinett-verabschiedet.html>, abgerufen am 01.09.2020 um 12:30 Uhr.

einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung mehr haben.³ Gerade durch den Wegfall der aufschiebenden Wirkung würden Eigentümer vor vollendete Tatsachen gestellt. Der Schutz von Mensch und Natur wird damit nur noch nachrangig behandelt.

Auch die Verwaltungsgerichtsordnung soll auf Linie gebracht werden. § 48 VwGO wird dergestalt verändert werden, dass für Klagen betreffend die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windindustrie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nicht mehr die Verwaltungsgerichte, sondern die Oberverwaltungsgerichte erstinstanzlich zuständig sein sollen. Durch diese Verschiebung der Zuständigkeit auf das Oberverwaltungsgericht in der ersten Instanz entstünden für die betroffenen Bürger deutliche Mehrkosten. Die klagenden Bürger sind gezwungen, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen und tragen damit ein deutlich größeres Prozessrisiko als bisher. Die drohenden Kosten werden vielerorts Betroffene davon abhalten, gegen die mächtigen Windindustrieanlagenbetreiber oder -projektierer zu klagen und ihre berechtigten Interessen wahrzunehmen. Wer hat schon den Mut, gegen Multimillionäre oder gar Milliardenäre vor Gericht zu ziehen?⁴

Das deutsche Ärzteblatt⁵ sowie das Bundesumweltamt⁶ räumen negative gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen durch von Windindustrieanlagen erzeugte Umweltbelastungen ein. Anwohner würden mit der Verfahrensänderung bis zum Abschluss eines Verfahrens der gesundheitsschädlichen Umweltbelastung durch die Windindustrieanlagen ausgesetzt sein.

Anwohner von Windindustrieanlagen erleiden bereits jetzt einen massiven Wertverlust ihrer Grundstücke. Eine Studie des RWI-Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung von Anfang 2019 führt aus, dass Windindustrieanlagen, die in einem Abstand von einem Kilometer von einem Haus errichtet werden, zu einem Wertverlust der Immobilie in Höhe von sieben Prozent führt. Bei älteren Häusern kann der Wertverlust bis zu 23 Prozent betragen. Der Wertverlust wird mit Lärm und mit der Störung des Landschaftsbildes erklärt.⁷

Windindustrieanlagen tragen durch ihre Einspeisecharakteristik (Volatilität) zudem nicht zu einer sicheren Energieversorgung bei. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kritisierte bereits im Jahre 2012, dass der Bau von Windindustrieanlagen „offenbar zu Lasten des Gemeinwohls“⁸ geschehe.

Im Jahre 2020 gibt es etwas mehr als 62.000 MW an installierter Leistung in Deutschland. Am 8. August 2020 speisten um 10:30 Uhr alle Windindustrieanlagen in Deutschland lediglich 153 MW ein – weniger als 0,25 Prozent der installierten Leistung. Dieser Wert zeigt eindrucksvoll, dass die Windindustrie kaum etwas zur Versorgungssicherheit von Bürgern und Industrie beiträgt. Die Landes- und die Bundesregierung bleiben allerdings von dieser Tatsache unbeeindruckt. Sie planen in den nächsten Jahren mit dem Kohle- und Kernenergieausstieg 50 Prozent der gesicherten Energieleistung abzuschalten. Einen adäquaten Ersatz durch Gaskraftwerke zu schaffen, ist über Absichtserklärungen kaum herausgegangen.

Der Ausbau der Windindustrie in Deutschland führt zudem zu keinen CO₂-Einsparungen, sondern äußerstenfalls zu einer lokalen und sektoralen Verlagerung von Emissionen. Der Grund

³ Vgl. https://www.achgut.com/artikel/deutschlands_neues_rechtsverkuerzungs_gesetz, abgerufen am 01.09.2020 um 10:40 Uhr.

⁴ Vgl. <https://www.welt.de/wirtschaft/article205643061/Milliardaere-Der-Klimawandel-hat-diese-Maenner-reich-gemacht.html>, abgerufen am 02.09.2020 um 20:10 Uhr.

⁵ Vgl. Lenzen-Schulte, Martina; Schenk, Maren, Dtsch.Ärzteblatt 2019; 116(6).

⁶ Umweltbundesamt, Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen, 2016.

⁷ Vgl. <https://www.rwi-essen.de/presse/mitteilung/342/>, abgerufen am 02.09.2020 um 19:53 Uhr.

⁸ Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Stabile Architektur für Europa – Handlungsbedarf im Inland, Jahresgutachten 2012/13, S. 261.

liegt im System des Europäischen Emissionshandels (EU ETS). Die Menge an CO₂-Zertifikaten wird von der EU bereits im Vorfeld für die folgenden Jahre festgelegt und ist somit nach oben gedeckelt! CO₂ Einsparungen im deutschen Stromsektor, die durch die Errichtung von Windindustrieanlagen hervorgerufen werden, bewirken lediglich, dass weniger CO₂-Zertifikate im deutschen Stromsektor benötigt werden. Diese frei gewordenen Zertifikate gelangen wieder in den Emissionshandel, was an der Börse zu einer Erhöhung der Zertifikatsmenge und c.p. damit zu einem sinkenden Zertifikatspreis führt. Anderen Stromerzeugern in anderen Sektoren oder anderen Ländern wird daher im Ergebnis der Anreiz genommen, auf technischem Wege teuer in die Emissionsreduktion zu investieren, da es günstiger ist, Zertifikate zu kaufen und einzusetzen.⁹

II. Der Landtag stellt fest:

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Investitionsbeschleunigung steht den berechtigten Interessen der Bürger entgegen.
2. Windindustrieanlagen in der Nähe von Wohnbebauung haben negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Anwohner.
3. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung bei Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen die Windindustrieanlagen führt dazu, dass mit einem Bau von Windindustrieanlagen bereits Fakten geschaffen werden, die das nachbarschaftliche Verhältnis massiv und dauerhaft stören.
4. Durch die direkte Verweisung an das Oberverwaltungsgericht werden die Kosten und Rechtsrisiken für die betroffenen Anwohner massiv erhöht.
5. Die Subventionierung von Windindustrieanlagen widerspricht den marktwirtschaftlichen Prinzipien und konterkariert den Wettbewerb im Stromsektor.
6. Der Ausbau von Windindustrieanlagen leistet keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit.
7. Eine fehlende Versorgungssicherheit belastet die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts NRW.
8. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Investitionsbeschleunigung leistet keinen Beitrag zur CO₂-Reduzierung.
9. Die Eigentümer von Immobilien, in deren Nähe Windindustrieanlagen errichtet werden, erleiden einen massiven Wertverlust ihrer Grundstücke, der nicht durch die Betreiber der Windindustrieanlagen entschädigt wird.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung deshalb auf:

1. sich auf Bundesebene für eine weitreichende Überarbeitung des Gesetzentwurfs einzusetzen, indem alle gesundheitlichen Bedenken hinsichtlich der Nähe von Windindustrieanlagen, insbesondere in der Nähe zu Wohnbebauung auf wissenschaftlicher Basis ausgeräumt werden können;
2. sich dafür einzusetzen, dass der Schutz der Anwohner und Anlieger durch das Immissionsschutzgesetz nicht verwässert wird sowie Widerspruch und Klage gegen den Bau von

⁹ Vgl. <https://www.vernunftkraft.de/mythos-1/>, abgerufen am 01.09.2020 um 14:20 Uhr.

Windindustrieanlagen weiterhin eine aufschiebende Wirkung zum Gesundheitsschutz der Anwohner und Anlieger erzielt;

3. sich für ein Moratorium hinsichtlich des weiteren Ausbaus von Windindustrie- und Solaranlagen zugunsten des Gesundheitsschutzes und der Versorgungssicherheit einzusetzen;
4. sich auf Bundesebene für ein Entschädigungsgesetz nach dänischem Vorbild einzusetzen, damit die geschädigten Eigentümer von Immobilien, in deren Nähe Windindustrieanlagen errichtet werden, angemessen entschädigt werden.

Christian Loose
Herbert Strotebeck
Dr. Martin Vincentz
Andreas Keith

und Fraktion